

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Lineare Erhöhung und Laufzeit

1. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 2. April 2022 wird bis einschließlich 31. Juli 2025 verlängert.
2. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 2. April 2022 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gehälter nach § 1 einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 werden mit Wirkung ab 1. August 2025 um 5,0 % erhöht. Die Tabellenwerte aller Gehaltsgruppen, Stand 31.03.2025, werden jeweils um mindestens 200 € (brutto) erhöht, soweit die Erhöhung nach Satz 1 zu einem geringeren Erhöhungswert führt. Die Gehaltsgruppen A und B werden entsprechend Ziffer 3. dieser Tarifvereinbarung erhöht.
 - b) Mit Wirkung ab 1. September 2026 werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehälter nach § 1 einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 um 3,3 % erhöht. Die Gehaltsgruppen A und B werden entsprechend Ziffer 3. dieser Tarifvereinbarung erhöht.
 - c) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2027, die §§ 3 und 4 Ziff. 2 erstmals zum 28. Februar 2026, gekündigt werden.“
3. Die Gehaltstabellen in § 1 a (Gehaltsgruppen A und B) werden wie folgt geändert:

ab 1. August 2025

Gehaltsgruppe A:	2.374 €	ab dem 1. Berufsjahr
Gehaltsgruppe B:	2.461 € 2.534 €	ab 1. bis 3. Berufsjahr ab dem 4. Berufsjahr

ab 1. September 2026

Gehaltsgruppe A:	2.452 €	ab dem 1. Berufsjahr
Gehaltsgruppe B:	2.542 € 2.618 €	ab 1. bis 3. Berufsjahr ab dem 4. Berufsjahr

4. Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 GTV werden mit Wirkung ab 1. August 2025 auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr 1.355 €
im 2. Ausbildungsjahr 1.432 €
im 3. Ausbildungsjahr 1.520 €

Mit Wirkung ab 1. September 2026 wird die Vergütung für Auszubildende auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr 1.455 €
im 2. Ausbildungsjahr 1.532 €
im 3. Ausbildungsjahr 1.620 €

5. In § 2 a Abs. 1 GTV wird mit Wirkung zum 1. August 2025 der Betrag „20 €“ durch „25 €“ und „25 €“ durch „30 €“ ersetzt.

II. Tariflohnnumwandlung für individuelle Verwendungsoptionen der Angestellten

In § 3 Ziff. 6 S. 1 MTV wird mit Wirkung zum 1. August 2025 der Passus „widerruflich“ durch den Passus „befristet“ ersetzt.

Satz 2 der Protokollnotiz zu § 3 Ziff. 6 MTV vom 12.5.1989 wird wie folgt geändert:

Eine wirtschaftliche Auswirkung zugunsten des Arbeitnehmers ist auch dann gegeben, wenn dies zu einer geringeren steuerlichen Belastung des Arbeitnehmers für die Inanspruchnahme eines materiellen Vorteils (z.B. Entgeltverzicht zugunsten der entgeltlichen Überlassung eines Pkw oder eines Fahrrads im Rahmen des sog. „Jobrad“-Modells) führt.

III. Schichtzulage

Mit Wirkung ab 1. August 2025 erhält § 11 Ziff. 5 S. 1 MTV folgende Fassung:

„Angestellte, die regelmäßig in Wechselschicht arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage in Höhe von

227 € bei Zweischichtbetrieb und von
432 € bei Dreischichtbetrieb.“

Mit Wirkung ab 1. September 2026 erhält § 11 Ziff. 5 S. 1 MTV folgende Fassung:

„Angestellte, die regelmäßig in Wechselschicht arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage in Höhe von

234 € bei Zweischichtbetrieb und von
446 € bei Dreischichtbetrieb.“

IV. Anspruch auf Umwandlung der Mai Sonderzahlung in Freizeit

§ 13 Ziff. 9 Abs. 6 MTV bleibt bis 31. Dezember 2027 in seiner aktuell geltenden Fassung bestehen.

V. Arbeitsbefreiung zur Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden

In § 14 MTV wird mit Wirkung ab 1. September 2025 folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

Auszubildende sind zusätzlich zur gesetzlichen Freistellung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG an jeweils einem weiteren Arbeitstag zur individuellen Prüfungsvorbereitung auf die gestreckte schriftliche Abschlussprüfung (GAP I, II) bzw. schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfung (bei nicht gestreckter Abschlussprüfung) bezahlt freizustellen.

Wird vom Ausbildungsbetrieb im Zusammenhang mit der jeweiligen Prüfung eine interne oder externe Prüfungsvorbereitungsmaßnahme durchgeführt oder angeboten, wird diese auf den jeweiligen zusätzlichen Freistellungstag angerechnet. Dabei verbleibt mindestens der gesetzliche Anspruch auf Freistellung am Tag vor der Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG.

Die zusätzliche Freistellung ist innerhalb von vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in Anspruch zu nehmen.

VI. Verlängerung der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung

Ziffer 6 der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung für das private Versicherungsgewerbe vom 13. September 1995 erhält mit Wirkung ab 1. September 2025 folgende neue Fassung:

„Die vorstehenden Regelungen gelten vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2027.

Sollten die Tarifvertragsparteien nicht bis zum 31. Dezember 2027 eine andere Regelung treffen, so gilt für alle Arbeitsverhältnisse, deren Arbeitszeit aufgrund dieser Tarifvereinbarung verlängert oder verkürzt worden ist, ab dem 1. Januar 2028 wieder die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 11 MTV bei gleichzeitiger Rückanpassung der Bezüge.“

VII. Verlängerung des Tarifvertrags zur Verlängerung der Höchstüberlassungsdauer bei Arbeitnehmerüberlassung (TV AÜG extern)

§ 3 S. 2 TV AÜG extern erhält mit Wirkung zum 1. September 2025 folgende neue Fassung:

Der Tarifvertrag gilt befristet bis zum 31.12.2027.

VIII. Übernahmeanspruch für Ausgebildete mit guten Leistungen (TVÜ)

In Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2025“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

IX. Altersteilzeitabkommen

1. In § 2 Abs. 9 ATzA wird der Passus „1. Januar 2026“ durch den Passus „1. Januar 2028“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 ATzA wird der Passus „31. Dezember 2025“ durch den Passus „31. Dezember 2027“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA wird der Passus „1. Januar 2026“ durch den Passus „1. Januar 2028“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 9 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2026“ durch den Passus „1. Januar 2028“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 ATzA-AD wird der Passus „31. Dezember 2025“ durch den Passus „31. Dezember 2027“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2026“ durch den Passus „1. Januar 2028“ ersetzt.

X. Verlängerung des Tarifvertrags zur Qualifizierung (TVQ)

§ 6 TVQ erhält mit Wirkung ab 1. August 2025 folgende neue Fassung:

„§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.“

XI. Reduzierung der Schriftformerfordernisse in den Tarifverträgen

§ 9 Ziff. 3 Satz 1 MTV erhält mit Wirkung ab 1. August 2025 folgende Fassung:

„Die Inanspruchnahme der tariflichen Elternzeit soll sechs Monate vor dem Ende der gesetzlichen Elternzeit in Textform angekündigt werden.“

§ 2 Abs. 1 Satz 1 TV EU erhält mit Wirkung ab 1. August 2025 folgende Fassung:

„Stellen Angestellte einen Antrag in Textform auf Entgeltumwandlung (Entgeltverzicht gegen Versorgungsversprechen), so hat der Arbeitgeber im Gegenzug gegen einen Entgeltverzicht des Angestellten eine sofort unverfallbare Versorgungsanwartschaft zu erteilen

XII. Verhandlungsverpflichtung

Die Parteien dieses Tarifvertrags verpflichten sich bis März 2026 Verhandlungen über nachfolgende Themen aufzunehmen. Die Partei, die einen tariflichen Regelungsbedarf geltend macht, verpflichtet sich bis Mai 2026, konkretisierungsfähige Vorschläge vorzulegen.

Themen ver.di:

- Tarifvertrag zur Transformation in der Versicherungsbranche
- Digitale Zugangsrechte für Gewerkschaften
- Arbeitsbefreiung zur Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden
- Umgang mit TG A und TG B im Zusammenhang mit steigendem Mindestlohn
- Modifikation von § 15 Ziff. 6 MTV bei Bezug einer Teilrente
- Modifikation des TVÜ für Ausgebildete mit guten Leistungen

Themen AGV:

- Umwandlung von Tariflohn in individuelle Verwendungsoptionen der Angestellten
- Herausnahme der übertariflich bezahlten Angestellten aus dem Anwendungsbereich der tariflichen Arbeitszeitbestimmungen
- Streichung des Ausgleichs des hälftigen Rentenabschlags bei Altersteilzeit
- Ruhezeitverkürzung bei Rufbereitschaft

XIII. Maßregelungsverbot

Es gilt ein Maßregelungsverbot für die Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme an Streik-, Warnstreik- und Protestaktionen der vertragsschließenden Gewerkschaft. Dies schließt die Rücknahme von bereits erfolgten Maßregelungen ein.

Die Tarifvertragsparteien haben das gemeinsame Verständnis, dass strafrechtlich relevante Verhaltensweisen selbstverständlich von diesem Maßregelungsverbot nicht erfasst sind.

XIV. Aufnahme der Gehaltstarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Gehaltstarifverhandlungen für den nachfolgenden Gehaltstarifvertrag während der Laufzeit des gekündigten Gehaltstarifvertrags aufzunehmen.

XV. Erklärungsfrist

Diese Tarifvereinbarung tritt rechtsverbindlich in Kraft, sofern die Gewerkschaft ver.di bis einschließlich 8. August 2025 gegenüber dem Arbeitgeberverband schriftlich mitteilt, dass sie der Vereinbarung zustimmt.

Erfolgt die Zustimmung der Gewerkschaft nicht bis 25. Juli 2025, sind die Versicherungsunternehmen berechtigt, sämtliche im August 2025 fälligen Zahlungen aus dieser Tarifvereinbarung mit dem Gehaltslauf für September 2025 nachzuleisten.

Wuppertal, München, Berlin und Hannover, den 4. Juli 2025

.....
**Arbeitgeberverband der Versicherungs-
unternehmen in Deutschland e.V.**

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di